



Brüssel, den 3. Februar 2017
(OR. en)

5866/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0289 (COD)**

**CODEC 141
PECHE 44
PE 4**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Brüssel, 1./2. Februar 2017)

I. EINLEITUNG

Der Fischereiausschuss hat einen Bericht mit 76 Änderungsanträgen (Änderungsanträge 1-76) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Außerdem hat die Fraktion Grüne/EFA zwei weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 77 und 78) eingebracht.

II. AUSSPRACHE

Die Berichterstatterin Frau Linnéa ENGSTRÖM (Grüne/EFA – SE) eröffnete die Aussprache am 1. Februar 2017 und

- begrüßte es, dass sich der schlechte Ruf der EU in Bezug auf die Fischerei in externen Gewässern in den letzten zehn Jahren aufgrund neuer Verordnungen und der Reform der GFP verbessert habe;

- wies darauf hin, dass der Fischereiausschuss den Vorschlag der Kommission, der bereits eine gute Grundlage gewesen sei, in mehreren Punkten weiter verbessert habe: EU-Schiffe sollen nur dann direkte Fangerlaubnisse erhalten, wenn es einen Überschuss an Fischbeständen gibt, der vom Küstenstaat nicht gefangen werden kann; die Fischerei auf Hoher See darf nur auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Bewertung ausgeübt werden, aus der hervorgeht, dass die Fischereitätigkeit nachhaltig sein wird; Fischereifahrzeuge, die wieder in das Register aufgenommen werden, müssen vollständige Informationen in Bezug auf die Beflagung in dem Zeitraum, in dem das Schiff nicht im Flottenregister aufgeführt war, vorlegen, und das neue öffentliche Register für Erlaubnisse muss die Namen des Eigners und des wirtschaftlichen Eigentümers von Fischereifahrzeugen enthalten;
- vertrat die Ansicht, dass nur EU-Fischereifahrzeuge, die sich in der Vergangenheit vorschriftsmäßig verhalten hätten, die Erlaubnis zum Fischen außerhalb von EU-Gewässern erhalten sollten. An diesem geltenden Grundsatz müsse festgehalten werden. Deshalb müsse Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d wieder aufgenommen werden, der bei der Abstimmung im Ausschuss mit knapper Mehrheit gestrichen worden war. Sie sprach sich daher dafür aus, Änderungsantrag 30 zu verwerfen und Änderungsantrag 78 zu billigen, und
- räumte ein, dass Situationen eintreten könnten, in denen die Kommission befugt sein sollte, ruhende Abkommen (gemäß Änderungsantrag 18) zu reaktivieren, wies aber darauf hin, dass einzelne Fischereifahrzeuge keine direkten Fangerlaubnisse erhalten dürften, wenn ein Protokoll noch nicht seit drei Jahren in Kraft sei (wie in Änderungsantrag 48 vorgeschlagen, wonach keine vorherige Bewertung erforderlich wäre). Es könnten mehrere schwerwiegende Gründe dafür vorliegen, dass ein Fischereiprotokoll nicht mehr in Kraft sei, und die Kommission müsse daher die Lage zunächst prüfen. Sie sprach sich deshalb für die Ablehnung von Änderungsantrag 48 aus, der nicht im Einklang mit der Grundverordnung stehe.

Das Kommissionsmitglied VELLA

- begrüßte die Tatsache, dass die meisten Änderungsanträge im Einklang mit dem Kommissionsvorschlag stünden und/oder diesen verbesserten. Die Kommission könne diese Anträge daher unterstützen, solange sie nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsbeteiligten führten;
- äußerte sich hinsichtlich der Datenbank zuversichtlich, dass Offenheit und Transparenz gesteigert werden könnten, wobei jedoch das richtige Gleichgewicht mit dem notwendigen Schutz sensibler und personenbezogener Daten angestrebt werden müsse;
- betonte, es müsse dafür gesorgt werden, dass Schiffe, die sich vorschriftsmäßig verhielten, außerhalb von EU-Gewässern fischen dürften. Ein vorschriftsmäßiges Verhalten in den vorangegangenen zwölf Monaten sollte eine der Voraussetzungen für den Erhalt der Fangerlaubnis sein, und

- wies darauf hin, dass die Kommission in der Lage sein müsse, eine Erlaubnis in den Fällen zu widerrufen, in denen der betreffende Mitgliedstaat nicht genügend tue, um einem Schiff, das Schaden verursache, Einhalt zu gebieten.

Im Namen der EVP führte Herr Francisco José MILLÁN MON (EVP – ES) Folgendes aus:

- Er begrüßte die Reduzierung des Verwaltungsaufwands;
- er machte geltend, dass der im Ausschuss gebilligte Text in Bezug auf das Register bedeuten würde, dass zu viele Informationen (auch über die Geschäftsstrategien der Unternehmen) offenzulegen wären, und
- wies darauf hin, dass der Ausschuss die nach seinem Dafürhalten doppelte Sanktionierung in Artikel 5 Absatz 1 abgelehnt habe, und es nunmehr einen neuen Versuch gebe, den Text über das Plenum wieder einzuführen. Er sprach sich dagegen aus, da dies der externen Fischereiflotte der EU echten Schaden zufügen würde. Technische Gründe seien zuweilen dafür verantwortlich, dass Fischereifahrzeuge nicht in den Gewässern der EU eingesetzt würden; würden diese Schiffe gleichzeitig auch daran gehindert, außerhalb der EU eingesetzt zu werden, so würde dies erhebliche finanzielle Verluste verursachen. Er verwies auf den Aspekt der Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne der Basisempfehlung. Er sprach sich daher für die Annahme des Änderungsantrags 30 aus. Des Weiteren warnte er davor, zu strenge Auflagen für EU-Schiffe vorzusehen, da davon Schiffe aus Drittländern profitieren würden, die weniger strengen Auflagen unterlägen.

Herr Ricardo SERRÃO SANTOS (S&D – PT) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Er wies auf die Notwendigkeit hin, Schiffen, die sich in der Vergangenheit nicht vorschriftsmäßig verhalten hätten, den Zugang zu verweigern;
- er verlangte Transparenz in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum. Die Fischereiflotte der EU dürfe kein Instrument der Steuerhinterziehung und Geldwäsche werden, und
- er sprach sich dagegen aus, dauerhaft an ruhenden Abkommen festzuhalten, weil diese Abkommen Flotten, die sich gesetzeswidrig und fragwürdig verhielten, Tür und Tor öffnen könnten. Es müsse unbedingt eine zeitliche Begrenzung von drei Jahren festgelegt werden.

Herr Peter VAN DALEN (EKR – NL), der sich im Namen seiner Fraktion äußerte,

- betonte, dass eine rentable und nachhaltige Fischerei vonnöten sei;
- bedauerte, dass chinesische und russische Schiffe sich nicht an korrekte Grundsätze hielten. Die EU sollte diesem Beispiel nicht folgen, und
- sprach sich dagegen aus, der Kommission die Möglichkeit einzuräumen, Fangerlaubnisse zu widerrufen; dafür seien die Mitgliedstaaten zuständig.

Frau Izaskun BILBAO BARANDICA (ALDE – ES) sprach im Namen ihrer Fraktion und

- begrüßte die vorgeschlagenen Verfahren gegen missbräuchliches Umflaggen sowie das elektronische Register und die erhöhte Rechtssicherheit;
- erklärte, dass das Verfahren für die Erteilung von Lizenzen nur für Schiffe und nicht für Flottenbetreiber oder Schiffsführer gelten sollte. Damit würde vermieden, dass in den Mitgliedstaaten, die die Verordnung von 2009 ordnungsgemäß anwenden, die Flotte und die Wirtschaftsbeteiligten doppelt sanktioniert würden;
- wies darauf hin, dass die Kommission seit 2015 einen Bewertungsbericht vorzulegen habe;
- stellte fest, dass nicht alle Mitgliedstaaten Verstöße mit der gleichen Strenge verfolgten, und
- unterstützte die Änderungsanträge 30 und 48.

Herr Marco AFFRONTI (Grüne/EFA – IT) führte Folgendes aus:

- Er äußerte seine Besorgnis darüber, dass ein kürzlich ergangenes Urteil des spanischen Verfassungsgerichts die Möglichkeiten der spanischen Regierung zur Überwachung und Kontrolle der Fischerei in externen Gewässern unterminiere. Die Mitgliedstaaten könnten dies nicht alleine leisten; und
- lehnte die Änderungsanträge 30 und 48 ab.

Herr Gabriel MATO ADROVER (EVP – ES)

- erklärte in seiner Antwort auf Herrn Affronte, dass keine andere Fischereiflotte sich so vorschriftsmäßig verhalte wie die spanische, und
- lehnte eine doppelte Sanktionierung ab. Er wies darauf hin, dass damit die Fischereiunternehmen in den Mitgliedstaaten sanktioniert würden, die den strengsten Ansatz für die Durchsetzung der Vorschriften verfolgen.

Frau Clara Eugenia AGUILERA GARCÍA (S&D – ES)

- unterstützte den Standpunkt des Ausschusses, da er ausgewogen sei, und
- erklärte, dass die spanische Flotte sich in diesem Bereich vorbildlich verhalte.

Herr Czesław HOC (EKR – PL) und Herr Jarosław WAŁĘSA (EVP – PL) sprachen sich gegen eine doppelte Sanktionierung aus.

Das Kommissionsmitglied VELLA ergriff erneut das Wort und

- stellte fest, dass einige Redner im Zusammenhang mit Änderungsantrag 30 nicht die Auffassung teilten, dass in der Vergangenheit begangene schwere Verstöße bei der Erteilung von Fangernlaubnissen berücksichtigt werden sollten; diese Maßnahme sei jedoch verhältnismäßig und gerechtfertigt. Es müsse dafür gesorgt werden, dass nur Schiffe, die sich vorschriftsmäßig verhielten, außerhalb von EU-Gewässern fischen dürften. Die Tatsache, dass in den vorangegangenen zwölf Monaten keine ernsten Verstöße begangen wurden, sei ein guter Indikator für vorschriftsmäßiges Verhalten. Die Maßnahme sei zudem ein kosteneffizienter Weg, um zu kontrollieren, wer außerhalb der EU-Gewässer fischen dürfe und wer nicht;
- verteidigte die Rückforderungsklausel, die notwendig sei, damit die EU ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen könne;
- bekundete sein Verständnis für Änderungsanträge betreffend ruhende Abkommen, bedauerte jedoch, dass die Kommission sie aus rechtlichen Gründen nicht akzeptieren könne, und
- nahm die Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes zur Kenntnis, wies jedoch darauf hin, dass hinsichtlich der Achtung der Privatsphäre und der Vertraulichkeit das richtige Gleichgewicht gefunden worden sei.

Die Berichterstatterin ergriff erneut das Wort und

- betonte, wie wichtig es sei, den zweiten Teil des Änderungsantrags 32 beizubehalten, damit die Kommission tätig werden und gleiche Bedingungen gewährleisten könne;
- wies das Argument zurück, wonach eine doppelte Sanktionierung erfolgen würde, und
- bekräftigte erneut, dass sie den Änderungsantrag 48 ablehne.

III. ABSTIMMUNG

Bei der Abstimmung im Plenum am 2. Februar 2017 nahm das Europäische Parlament die Änderungsanträge 1-29 und 31-76 des Ausschusses an. Ferner nahm es die Änderungsanträge 77 und 78 der Fraktion Grüne/EFA an (Änderungsantrag 78 war als Alternative zu dem Änderungsantrag 30 des Ausschusses eingebracht worden, der mit 393 gegen 248 Stimmen abgelehnt wurde).

Diese Abänderungen bilden den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung, der in der legislativen EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten ist.

Nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 2. Februar 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die nachhaltige Bewirtschaftung von Außenflotten und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates (COM(2015)0636 – C8-0393/2015 – 2015/0289(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2015)0636),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0393/2015),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 25. Mai 2016¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Fischereiausschusses sowie die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses (A8-0377/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Union ist Vertragspartei des

Geänderter Text

(2) Die Union ist Vertragspartei des

¹ ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 116.

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹⁶ und hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995 (VN-Übereinkommen über Fischbestände)¹⁷ ratifiziert. In diesen internationalen Vorschriften ist der Grundsatz verankert, dass alle Staaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresschätze ergreifen und zu diesem Zweck zusammenarbeiten müssen.

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

¹⁷ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ)¹⁶ und hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen vom 4. August 1995 (VN-Übereinkommen über Fischbestände)¹⁷ ratifiziert. In diesen internationalen Vorschriften ist der Grundsatz verankert, dass alle Staaten geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der nachhaltigen Bewirtschaftung **und Erhaltung** der Meeresschätze ergreifen und zu diesem Zweck zusammenarbeiten müssen.

¹⁶ Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

¹⁷ Beschluss 98/414/EG des Rates vom 8. Juni 1998 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und weit wandernden Fischbeständen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 14).

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

(3a) Als Reaktion auf einen Antrag, der von der Subregionalen Fischereikommission für Westafrika eingereicht wurde, übermittelte der Internationale Seegerichtshof am 2. April 2015 eine beratende Stellungnahme. In dieser beratenden Stellungnahme wird bestätigt, dass die Union die Verantwortung für Tätigkeiten von Schiffen unter der Flagge ihrer Mitgliedstaaten trägt und dass die Union diesbezüglich ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen muss.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

(4a) Alle Mitglieder der FAO, einschließlich der Union und der mit der EU durch eine Partnerschaft verbundenen Entwicklungsländer, nahmen 2014 einstimmig die unverbindlichen Leitlinien an, mit denen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und der Beseitigung der Armut dafür gesorgt werden soll, dass eine nachhaltige Kleinfischerei betrieben wird. Angenommen wurde auch Punkt 5.7 dieser Leitlinien, in dem mit Nachdruck darauf hingewiesen wird, dass die Kleinfischerei gebührend berücksichtigt werden muss, bevor Abkommen über den Zugang zu den Ressourcen mit Drittländern und Dritten geschlossen werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

(4b) In den unverbindlichen FAO-Leitlinien zur Sicherstellung einer nachhaltigen Kleinfischerei im Rahmen der Ernährungssicherheit und der Beseitigung von Armut („FAO Voluntary Guidelines for Securing Sustainable Small-Scale Fisheries in the Context of Food Security and Poverty Eradication“) wird die Forderung erhoben, es müssten Maßnahmen zur langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischbestände sowie zur Sicherstellung der ökologischen Basis für die Nahrungsmittelerzeugung ergriffen werden, wobei eindringlich auf die Bedeutung von Umweltnormen für Fischereitätigkeiten außerhalb der Union hingewiesen wird. Hierzu gehören unter anderem ein Ökosystem-Ansatz im Fischereimanagement und ein Vorsorgeansatz, damit die befischten Bestände in einem Umfang wiederaufgefüllt werden und erhalten bleiben, der oberhalb des Niveaus liegt, das möglichst bis 2015, spätestens aber bis 2020 bei allen Beständen den höchstmöglichen Dauerertrag sicherstellt.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

(5) Die Frage der Verpflichtungen und der damit einhergehenden Verantwortung und Haftung des Flaggenstaats und gegebenenfalls der als Flaggenstaat agierenden internationalen Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See im Rahmen des SRÜ ist auf internationaler Ebene immer stärker ins Blickfeld gerückt. Im Rahmen einer sich aus dem SRÜ ergebenden Sorgfaltspflicht war dies auch

(5) Die Frage der Verpflichtungen und der damit einhergehenden Verantwortung und Haftung des Flaggenstaats und gegebenenfalls der als Flaggenstaat agierenden internationalen Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen der Hohen See im Rahmen des SRÜ ist auf internationaler Ebene immer stärker ins Blickfeld gerückt. Im Rahmen einer sich aus dem SRÜ ergebenden Sorgfaltspflicht war dies auch

der Fall bei der Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten des Küstenstaats und des Flaggenstaats sowie gegebenenfalls der als **Flaggenstaat** agierenden internationalen Organisation, um die Gesunderhaltung der biologischen Meeresschätze in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. Eine Sorgfaltspflicht ist die Verpflichtung eines Staates, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen und sein Möglichstes zu tun, um illegale Fischerei zu verhindern, was auch die Verpflichtung umfasst, die erforderlichen Verwaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, seine Staatsangehörigen oder in seinen Gewässern tätige Fischereifahrzeuge nicht an Tätigkeiten beteiligen, die gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen. Aus diesen Gründen ist es wichtig, sowohl die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer als auch das dazugehörige Steuerungssystem so zu gestalten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen effizient und wirksam nachkommen kann und Situationen vermieden werden, in denen der Union völkerrechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden können.

der Fall bei der Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten des Küstenstaats und des Flaggenstaats sowie gegebenenfalls der als **Flaggen- und Küstenstaat** agierenden internationalen Organisation, um die Gesunderhaltung der biologischen Meeresschätze in Gewässern unter nationaler Gerichtsbarkeit zu gewährleisten. **Der Internationale Seegerichtshof (ISGH) bestätigte in seiner Beratenden Stellungnahme vom 2. April 2015 in Beantwortung von Fragen der Subregionalen Fischereikommission Westafrika, dass die Union gegenüber Drittländern und internationalen Organisationen internationale Verantwortung für die Tätigkeit ihrer Fischereifahrzeuge trägt und dass sie gemäß dieser Verantwortung mit der gebührenden Sorgfalt handeln muss.** Eine Sorgfaltspflicht ist die Verpflichtung eines Staates, alle denkbaren Anstrengungen zu unternehmen und sein Möglichstes zu tun, um illegale Fischerei zu verhindern, was auch die Verpflichtung umfasst, die erforderlichen Verwaltungs- und Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sich Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge, seine Staatsangehörigen oder in seinen Gewässern tätige Fischereifahrzeuge nicht an Tätigkeiten beteiligen, die gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen verstoßen. Aus diesen Gründen – **und zur Stärkung der blauen Wirtschaft im Allgemeinen** – ist es wichtig, sowohl die Tätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer als auch das dazugehörige Steuerungssystem so zu gestalten, dass die Union ihren internationalen Verpflichtungen effizient und wirksam nachkommen kann und Situationen vermieden werden, in denen der Union völkerrechtswidrige Handlungen vorgeworfen werden können.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung vom 25. September 2015 verpflichtete sich die Union, die Resolution mit dem Abschlussdokument: „Transforming our world: the 2030 Agenda for Sustainable Development“ (Unsere Welt im Wandel: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung) umzusetzen, und zwar auch das Ziel Nr. 14 für nachhaltige Entwicklung, das wie folgt lautet: „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“, sowie Ziel 12 „Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen“ einschließlich der Etappenziele.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Rio+20“¹⁹ aus dem Jahr 2012 **sowie** die internationalen Entwicklungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen sollten in der externen Fischereipolitik der Union ihren Niederschlag finden.

(6) Die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Rio+20“¹⁹ aus dem Jahr 2012, **die Verabschiedung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tier- und Pflanzenarten** und die internationalen Entwicklungen bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit wild lebenden Tieren und Pflanzen **und die neuen Ziele für nachhaltige Entwicklung (17 Ziele, mit denen wir die Welt verändern werden, darunter das Ziel Nr. 14: „Leben unter dem Wasser“), die im September 2015 von den Vereinten Nationen beschlossen wurden**, sollten in der externen Fischereipolitik **und der Handelspolitik**

der Union ihren Niederschlag finden.

¹⁹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Entschließung A/Res/66/288 vom 27. Juli 2012 zu den Ergebnissen der Konferenz Rio+20 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“.

¹⁹ Generalversammlung der Vereinten Nationen, Entschließung A/Res/66/288 vom 27. Juli 2012 zu den Ergebnissen der Konferenz Rio+20 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Durch das in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegte Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik soll sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ausgeübt und im Einklang mit dem Ziel eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens verwaltet werden und dass sie zum Nahrungsmittelangebot beitragen.

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Geänderter Text

(7) Durch das in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁰ (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegte Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik soll sichergestellt werden, dass Fischereitätigkeiten ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltig ausgeübt und im Einklang mit dem Ziel eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens **sowie einer Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der Fischbestände über dem Niveau eines höchstmöglichen nachhaltigen Ertrags** verwaltet werden und dass sie zum Nahrungsmittelangebot beitragen. **Zudem ist den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit bei der Umsetzung dieser Politik, wie in Artikel 208 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehen, Rechnung zu tragen.**

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die Grundverordnung verlangt zudem, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei auf Fangüberschüsse im Sinne von Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ begrenzt sein müssen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) In der **Verordnung (EU) Nr. 1380/2013** wird betont, dass sich die Union weltweit für die Ziele der GFP einsetzen und hierzu sicherstellen sollte, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern fördern sollte.

(8) In der **Grundverordnung** wird betont, dass sich die Union weltweit für die Ziele der GFP einsetzen und hierzu sicherstellen sollte, dass die Fischereitätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Normen beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und gleiche Ausgangsbedingungen für die Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern fördern sollte. ***Von Drittländern erlassene sozial- und umweltpolitische Rechtsvorschriften unterscheiden sich womöglich von den Unionsrechtsvorschriften, was zu unterschiedlichen Normen für Fischereifloten führen könnte. Diese Situation kann zur Folge haben, dass Fischereitätigkeiten genehmigt werden, die nicht im Einklang mit einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresressourcen stehen. Daher ist für Kohärenz zwischen den Entwicklungstätigkeiten und den Tätigkeiten der Union in den Bereichen Umwelt, Fischerei, Handel und Entwicklungstätigkeiten zu sorgen, insbesondere, wenn es um Fischereien in***

Entwicklungsländern mit geringen Verwaltungskapazitäten geht, in denen ein hohes Korruptionsrisiko besteht.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates sollte eine gemeinsame Grundlage für die Genehmigung von Fischereitätigkeiten geschaffen werden, die von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb der Unionsgewässer ausgeübt werden, um die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unterstützen und die EU-Flotte weltweit besser zu kontrollieren und zu überwachen.

Geänderter Text

(9) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1006/2008 des Rates sollte eine gemeinsame Grundlage für die Genehmigung von Fischereitätigkeiten geschaffen werden, die von Fischereifahrzeugen aus der Union außerhalb der Unionsgewässer ausgeübt werden, um die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unterstützen und die EU-Flotte weltweit besser zu kontrollieren und zu überwachen, **und ferner die Voraussetzungen für die Genehmigung der Fischereitätigkeiten von Drittlandsschiffen in Unionsgewässern festgelegt werden.**

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Grundprinzip der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreibt, eine **Genehmigung** seines Flaggenmitgliedstaats benötigt und entsprechend überwacht werden sollte, unabhängig davon, wo und in welchem Rahmen es tätig ist. Die von den Mitgliedstaaten erhobenen und an die Kommission übermittelten Daten sollten es der Kommission ermöglichen, jederzeit die Fischereitätigkeiten aller Fischereifahrzeuge der Union in jedem

Geänderter Text

(12) Das Grundprinzip der vorliegenden Verordnung besteht darin, dass jedes Fischereifahrzeug der Union, das außerhalb der Unionsgewässer Fischfang betreibt, eine **Erlaubnis** seines Flaggenmitgliedstaats benötigt und entsprechend überwacht werden sollte, unabhängig davon, wo und in welchem Rahmen es tätig ist. Die von den Mitgliedstaaten erhobenen und an die Kommission übermittelten Daten sollten es der Kommission ermöglichen, jederzeit die Fischereitätigkeiten aller Fischereifahrzeuge der Union in jedem

beliebigen Gebiet zu überwachen.

beliebigen Gebiet zu überwachen. ***Dies ist notwendig, damit die Kommission ihren Verpflichtungen als Hüterin der Verträge nachkommen kann.***

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In den letzten Jahren wurden im Bereich der externen Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik der Union deutliche Verbesserungen erzielt, sowohl was die Bedingungen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei als auch deren konsequente Durchsetzung betrifft. Die Aufrechterhaltung der Fischereimöglichkeiten der Unionsflotte im Rahmen der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei sollte ein vorrangiges Ziel der externen Fischereipolitik der Union sein und ähnliche Bedingungen sollten auf die Aktivitäten der Union angewendet werden, die nicht in den Anwendungsbereich partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei fallen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Wird aufgrund einer nachweislich ernsthaften Gefährdung der Nutzung der Fischereiressourcen erwogen, eine Fangerlaubnis zu widerrufen, auszusetzen oder zu ändern, sollte die Kommission eine Vermittlerrolle einnehmen.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Das Umflaggen wird zu einem Problem, wenn es dazu dienen soll, GFP-Vorschriften oder bestehende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu umgehen. Die Union sollte daher in der Lage sein, solche Vorgänge zu definieren, festzustellen und zu unterbinden. Es sollte über die gesamte Lebensdauer eines Schiffes sichergestellt werden, dass *es* jederzeit zurückverfolgt und festgestellt werden kann, ob bislang Verstöße zu verzeichnen waren. Auch die Forderung, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) eine einmalige Schiffsnummer vergibt, dient diesem Zweck.

Geänderter Text

(14) Das Umflaggen wird zu einem Problem, wenn es dazu dienen soll, GFP-Vorschriften oder bestehende Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu umgehen. Die Union sollte daher in der Lage sein, solche Vorgänge zu definieren, festzustellen und zu unterbinden. ***Unabhängig von der Flagge/den Flaggen, die es führt,*** sollte über die gesamte Lebensdauer eines Schiffes, ***das einem Betreiber aus der Union gehört,*** sichergestellt werden, dass jederzeit zurückverfolgt und festgestellt werden kann, ob bislang Verstöße zu verzeichnen waren. Auch die Forderung, dass die Internationale Seeschiffahrtsorganisation (IMO) eine einmalige Schiffsnummer vergibt, dient diesem Zweck.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) In Drittlandgewässern dürfen Fischereifahrzeuge der Union entweder im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen werden, oder – wenn kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht – im Rahmen direkter Fanggenehmigungen, die von Drittländern erteilt werden, Fischfang betreiben. In beiden Fällen sollten diese Tätigkeiten transparent und nachhaltig durchgeführt werden. Deshalb sollten die Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt werden, nach bestimmten festgelegten Kriterien und unter Sicherstellung der Überwachung den Schiffen unter ihrer Flagge zu

Geänderter Text

(15) In Drittlandgewässern dürfen Fischereifahrzeuge der Union entweder im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die zwischen der Union und Drittländern geschlossen werden, oder – wenn kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht – im Rahmen direkter Fangerlaubnisse, die von Drittländern erteilt werden, Fischfang betreiben. In beiden Fällen sollten diese Tätigkeiten transparent und nachhaltig durchgeführt werden. Deshalb sollten die Flaggenmitgliedstaaten ermächtigt werden, nach bestimmten festgelegten Kriterien und unter Sicherstellung der Überwachung den Schiffen unter ihrer Flagge zu

erlauben, direkte Genehmigungen von Drittküstenstaaten zu beantragen und zu erhalten. Die Fischereitätigkeit sollte zugelassen werden, wenn sich der betreffende Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass sie der Nachhaltigkeit nicht schaden wird. Sofern die Kommission keine weiteren Einwände erhebt, sollte dem Marktteilnehmer, der sowohl vom Flaggenmitgliedstaat als auch vom Küstenstaat die Genehmigung erhalten hat, die Aufnahme seiner Fangtätigkeit gestattet werden.

erlauben, direkte Erlaubnisse von Drittküstenstaaten zu beantragen und zu erhalten. Die Fischereitätigkeit sollte zugelassen werden, wenn sich der betreffende Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass sie der Nachhaltigkeit nicht schaden wird. Sofern die Kommission keine weiteren **ordnungsgemäß begründeten** Einwände erhebt, sollte dem Marktteilnehmer, der sowohl vom Flaggenmitgliedstaat als auch vom Küstenstaat eine Erlaubnis erhalten hat, die Aufnahme seiner Fangtätigkeit gestattet werden.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Ein spezielles Problem im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist die Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten, wenn Mitgliedstaaten die ihnen durch die einschlägigen Verordnungen des Rates zugeteilten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausschöpfen. Da die in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei festgesetzten Zugangskosten größtenteils aus dem Haushalt der Union finanziert werden, ist ein Neuaufteilungssystem wichtig, um die finanziellen Interessen der Union zu wahren und sicherzustellen, dass Fangmöglichkeiten, für die gezahlt wurde, nicht ungenutzt bleiben. Daher ist es erforderlich, das Neuaufteilungssystem zu präzisieren und zu verbessern, auf das nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden sollte. Seine Anwendung sollte zeitlich begrenzt sein und sich nicht auf die ursprüngliche Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten auswirken. **Neuaufteilungen** sollten erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten auf ihre Rechte verzichtet

Geänderter Text

(16) Ein spezielles Problem im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei ist die Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten, wenn Mitgliedstaaten die ihnen durch die einschlägigen Verordnungen des Rates zugeteilten Fangmöglichkeiten nicht vollständig ausschöpfen. Da die in den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei festgesetzten Zugangskosten größtenteils aus dem Haushalt der Union finanziert werden, ist ein **vorübergehendes** Neuaufteilungssystem wichtig, um die finanziellen Interessen der Union zu wahren und sicherzustellen, dass Fangmöglichkeiten, für die gezahlt wurde, nicht ungenutzt bleiben. Daher ist es erforderlich, das Neuaufteilungssystem zu präzisieren und zu verbessern, auf das nur als letztes Mittel zurückgegriffen werden sollte. Seine Anwendung sollte zeitlich begrenzt sein und sich nicht auf die ursprüngliche Zuteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten auswirken, **das heißt, die relative Stabilität nicht in Frage stellen. Als letztes Mittel**

haben, Fangmöglichkeiten untereinander auszutauschen.

sollten **Neuaufteilungen** erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Mitgliedstaaten auf ihre Rechte verzichtet haben, Fangmöglichkeiten untereinander auszutauschen.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Der Begriff „Ruhende Abkommen“ bezieht sich auf Länder, die zwar ein partnerschaftliches Fischereiabkommen unterzeichnet haben, jedoch aus strukturellen Gründen oder aufgrund besonderer Umstände kein Protokoll in Kraft gesetzt haben. Die Union hat mehrere ruhende Abkommen mit Drittländern. Fischereifahrzeuge der Union dürfen daher nicht in Gewässern fischen, die unter ein ruhendes Abkommen fallen. Die Kommission sollte Anstrengungen unternehmen, um diese Abkommen neu zu beleben oder das betreffende partnerschaftliche Abkommen zu kündigen.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen und auf Hoher See sollten ebenfalls der Genehmigung des Flaggenmitgliedstaats bedürfen und den spezifischen Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder den Unionsvorschriften für Fischereitätigkeiten auf Hoher See entsprechen.

(17) Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen und ***unregulierte Fischerei*** auf Hoher See sollten ebenfalls einer Erlaubnis des Flaggenmitgliedstaats bedürfen und den spezifischen Vorschriften der regionalen Fischereiorganisation oder den Unionsvorschriften für Fischereitätigkeiten auf Hoher See entsprechen.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Chartervereinbarungen können die Wirksamkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben und sich negativ auf die nachhaltige Nutzung biologischer Meeresschätze auswirken. Daher ist es erforderlich, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Union dabei hilft, die Tätigkeiten von **gecharterten Fischereifahrzeugen** der Union auf der Grundlage dessen, was die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet haben, besser zu überwachen.

Geänderter Text

(18) Chartervereinbarungen können die Wirksamkeit von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben und sich negativ auf die nachhaltige Nutzung biologischer Meeresschätze auswirken. Daher ist es erforderlich, einen Rechtsrahmen zu schaffen, der der Union dabei hilft, die Tätigkeiten von **Fischereifahrzeugen, die eine Flagge der Union führen und von Betreibern aus einem Drittland gechartert wurden**, auf der Grundlage dessen, was die zuständigen regionalen Fischereiorganisationen verabschiedet haben, besser zu überwachen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Verfahren sollten für Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern ebenso wie für die jeweils zuständigen Behörden transparent und vorhersehbar sein.

Geänderter Text

(19) Die Verfahren sollten für Marktteilnehmer aus der Union und aus Drittländern ebenso wie für die jeweils zuständigen Behörden transparent, **durchführbar** und vorhersehbar sein.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Damit die Fischereiflotte der Union mit anderen Fischereinationen konkurrieren kann, sollte die Union auf internationaler Ebene gleiche Wettbewerbsbedingungen anstreben, indem auch die Markt Zugangsregelungen

entsprechend angepasst werden, wenn für die Unionsflotte strikte Vorschriften angenommen werden.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von **Fanggenehmigungen** für

- (a) Fischereifahrzeuge der Union, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation innerhalb oder außerhalb der Unionsgewässer oder auf Hoher See **tätig sind**, und **und**
- (b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern **tätig sind**.

Geänderter Text

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Erteilung und Verwaltung von **Fangerlaubnissen** für

- (a) Fischereifahrzeuge der Union, die in den Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit eines Drittlands im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, **der die Union als Vertragspartei angehört**, innerhalb oder außerhalb der Unionsgewässer oder auf Hoher See **Fischereitätigkeiten ausüben**, und
- (b) Fischereifahrzeuge aus Drittländern, die in den Unionsgewässern **Fischereitätigkeiten ausüben**.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

- (a) „Hilfsschiff“: ein Schiff, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät ausgestattet ist und Fischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet;

Geänderter Text

- (a) „Hilfsschiff“: ein Schiff, das nicht mit einsatzbereitem Fanggerät **zum Fangen oder Anlocken von Fischen** ausgestattet ist und Fischereitätigkeiten erleichtert, unterstützt oder vorbereitet;

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) „**Fanggenehmigung**“: die einem Fischereifahrzeug der Union oder einem **Fischreifahrzeug** eines Drittlands erteilte Genehmigung, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben;

Geänderter Text

(b) „**Fangerlaubnis**“: die einem Fischereifahrzeug der Union oder einem **Fischereifahrzeug** eines Drittlands **zusätzlich zur Fanglizenz** erteilte Genehmigung, bestimmte Fischereitätigkeiten in einem angegebenen Zeitraum, einem bestimmten Gebiet oder für eine bestimmte Fischerei unter bestimmten Bedingungen auszuüben;

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) „Beobachterprogramm“: eine Regelung im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, wonach unter bestimmten Bedingungen Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sein müssen, um zu **prüfen**, ob das Schiff die von dieser Organisation **erlassenen** Vorschriften einhält.

Geänderter Text

(f) „Beobachterprogramm“: eine Regelung im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation, **eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei, eines Drittlands oder eines Mitgliedstaats**, wonach unter bestimmten Bedingungen Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen sein müssen, um **Daten zu sammeln und/oder zu überprüfen**, ob das Schiff die von dieser Organisation, **die im Rahmen des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei oder die von diesem Land erlassenen** Vorschriften einhält.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) „**Vertragspartei**“: eine **Vertragspartei des internationalen**

Übereinkommens oder der internationalen Vereinbarung über die Gründung einer regionalen Fischereiorganisation sowie Staaten, Rechtsträger im Fischereisektor oder sonstige Rechtsträger, die mit einer solchen Organisation zusammenarbeiten und denen bezüglich der betreffenden Organisation der Status einer kooperierenden Nichtvertragspartei verliehen wurde;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) „Chartern“: eine Vereinbarung, nach der ein unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahrendes Fischereifahrzeug für einen bestimmten Zeitraum von einem Marktteilnehmer eines anderen Mitgliedstaates oder eines Drittlandes ohne Umflaggung unter Vertrag genommen wird.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß *den Anhängen 1 und 2* erhalten hat;

(a) er vollständige und richtige Angaben zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en), einschließlich Hilfsschiffen aus Drittländern, gemäß *dem Anhang* erhalten hat;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben;

Geänderter Text

(c) das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben, **sofern dies gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben ist**;

Abänderung 78

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

(d) in den zwölf Monaten vor dem Antrag auf eine Fanggenehmigung weder **über** den **Marktteilnehmer** noch **über** das Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes **nach nationalem Recht des Mitgliedstaats gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates** verhängt wurde;

Geänderter Text

(d) in den zwölf Monaten vor dem Antrag auf eine Fanggenehmigung weder **gegen** den **Kapitän des Fischereifahrzeugs** noch **gegen** das **betreffende** Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes verhängt wurde;

Abänderung 31

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6**

Vorschlag der Kommission

Artikel 6

Umflaggen

1. Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge, die in den **fünf** Jahren vor dem Antrag auf Erteilung einer **Fanggenehmigung**

(a) aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen und in einem Drittland umgeflaggt wurden und

(b) anschließend **innerhalb von 24**

Geänderter Text

Artikel 6

Umflaggen

1. Dieser Artikel gilt für Fischereifahrzeuge, die in den **zwei** Jahren vor dem Antrag auf Erteilung einer **Fangerlaubnis**

(a) aus dem Fischereiflottenregister der Union gestrichen und in einem Drittland umgeflaggt wurden und

(b) anschließend wieder in das

Monaten nach der Streichung wieder in das Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden.

2. Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fanggenehmigung** erteilen, wenn er **sich davon überzeugt** hat, dass ein in Absatz 1 genanntes Schiff in dem Zeitraum, in dem es die Flagge eines Drittlands führte,

nicht an IUU-Fischerei beteiligt war und

(b) **nicht** in den Gewässern eines nichtkooperierenden Drittlands gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates tätig war.

3. Zu diesem Zweck legt der Marktteilnehmer **alle** von einem Flaggenmitgliedstaat geforderten Informationen über den **betreffenden Zeitraum, mindestens aber nachstehende Unterlagen, vor:**

(a) Eine Meldung der Fänge und des Fischereiaufwands in dem betreffenden Zeitraum;

(b) eine Kopie der von dem Flaggenmitgliedstaat für den betreffenden Zeitraum ausgestellten **Fanggenehmigung**;

(c) eine Kopie jeder **Fanggenehmigung** für Fischereitätigkeiten in den Gewässern von Drittländern während des betreffenden Zeitraums;

(d) eine offizielle Erklärung des Drittlands, unter dessen Flagge das Schiff fuhr, in der die Sanktionen aufgeführt sind, die in dem betreffenden Zeitraum **über** das Schiff oder den Marktteilnehmer verhängt wurden.

Fischereiflottenregister der Union aufgenommen wurden.

2. Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fangerlaubnis** erteilen, wenn er **überprüft** hat, dass ein in Absatz 1 genanntes Schiff in dem Zeitraum, in dem es die Flagge eines Drittlands führte,

(a) nicht an IUU-Fischerei beteiligt war und

(b) **weder** in den Gewässern eines nichtkooperierenden Drittlands gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates tätig war **noch in den Gewässern eines Drittlands, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land eingestuft wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.**

3. Zu diesem Zweck legt der Marktteilnehmer **die folgenden** von einem Flaggenmitgliedstaat geforderten Informationen über den **Zeitraum vor, in dem das Fischereifahrzeug die Flagge eines Drittlands führte:**

(a) Eine Meldung der Fänge und des Fischereiaufwands in dem betreffenden Zeitraum;

(b) eine Kopie der von dem Flaggenmitgliedstaat für den betreffenden Zeitraum ausgestellten **Fangerlaubnis**;

(c) eine Kopie jeder **Fangerlaubnis** für Fischereitätigkeiten in den Gewässern von Drittländern während des betreffenden Zeitraums;

(d) eine offizielle Erklärung des Drittlands, unter dessen Flagge das Schiff fuhr, in der die Sanktionen aufgeführt sind, die in dem betreffenden Zeitraum **gegen** das Schiff oder den Marktteilnehmer verhängt wurden;

(da) vollständige Informationen in Bezug auf die Beflaggung in dem Zeitraum, in dem das Schiff nicht im

4. Ein Flaggenmitgliedstaat darf einem Schiff keine **Fanggenehmigung** erteilen, wenn es

(a) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ermittelt oder auf die IUU-Liste gesetzt wurde, oder **oder**

(b) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn sich der Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass, sobald das Land als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierend eingestuft oder als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, ausgewiesen wurde, der Marktteilnehmer

(a) die Fischereitätigkeiten eingestellt hat und

(b) die zur Streichung des Schiffs aus dem Fischereiflottenregister des Drittlands erforderlichen Verwaltungsformalitäten eingeleitet hat.

Flottenregister der Union aufgeführt war.

4. Ein Flaggenmitgliedstaat darf einem Schiff keine **Fangerlaubnis** erteilen, wenn es

(a) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierendes Drittland gemäß den Artikeln 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates ermittelt oder auf die IUU-Liste gesetzt wurde, oder

(b) die Flagge eines Drittlands geführt hat, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1026/2012 des Rates als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt.

5. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn sich der Flaggenmitgliedstaat davon überzeugt hat, dass, sobald das Land als bei der Bekämpfung der IUU-Fischerei nichtkooperierend eingestuft oder als Land, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt, ausgewiesen wurde, der Marktteilnehmer

(a) die Fischereitätigkeiten eingestellt hat und

(b) **unverzüglich** die zur Streichung des Schiffs aus dem Fischereiflottenregister des Drittlands erforderlichen Verwaltungsformalitäten eingeleitet hat.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Artikel 7

Überwachung der **Fanggenehmigungen**

1. Bei der Beantragung einer **Fanggenehmigung legt** der Marktteilnehmer dem Flaggenmitgliedstaat vollständige und richtige Daten **vor**.

2. Der Marktteilnehmer **informiert** den

Geänderter Text

Artikel 7

Überwachung der **Fangerlaubnisse**

1. Bei der Beantragung einer **Fangerlaubnis hat** der Marktteilnehmer dem Flaggenmitgliedstaat vollständige und richtige Daten **vorzulegen**.

2. Der Marktteilnehmer **hat** den

Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über jede Änderung dieser Daten.

3. Der Flaggenmitgliedstaat **überwacht**, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage eine **Fanggenehmigung** erteilt wurde, für die Dauer der Gültigkeit dieser **Genehmigung** weiterhin erfüllt sind.

4. Ist eine Bedingung, auf deren Grundlage eine **Fanggenehmigung** erteilt wurde, nicht mehr erfüllt, **ändert oder widerruft** der Flaggenmitgliedstaat **die Genehmigung** und teilt dies dem Marktteilnehmer und der Kommission **entsprechend** mit.

5. Auf Antrag der Kommission verweigert der Flaggenmitgliedstaat die **Genehmigung**, setzt sie aus oder widerruft sie, wenn **zwingende politische Gründe im Zusammenhang mit der nachhaltigen Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze oder der Verhinderung oder Unterbindung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei vorliegen oder wenn die Union beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen**.

Flaggenmitgliedstaat unverzüglich über jede Änderung dieser Daten **zu informieren**.

3. Der Flaggenmitgliedstaat **überprüft mindestens einmal pro Jahr**, ob die Bedingungen, auf deren Grundlage eine **Fangerlaubnis** erteilt wurde, für die Dauer der Gültigkeit dieser **Erlaubnis** weiterhin erfüllt sind.

4. Ist eine Bedingung, auf deren Grundlage eine **Fangerlaubnis** erteilt wurde, nicht mehr erfüllt, **so ergreift** der Flaggenmitgliedstaat **geeignete Maßnahmen, wie etwa eine Änderung oder einen Widerruf der Erlaubnis**, und teilt dies dem Marktteilnehmer und der Kommission **sowie gegebenenfalls dem Sekretariat der regionalen Fischereiorganisation oder dem jeweiligen Drittland unverzüglich** mit.

5. Auf **ordnungsgemäß begründeten** Antrag der Kommission verweigert der Flaggenmitgliedstaat die **Erlaubnis**, setzt sie aus oder widerruft sie, wenn

(a) äußerst dringliche Gründe im Zusammenhang mit einer ernststen Bedrohung für die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze vorliegen;

(b) schwerwiegende Verstöße im Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Rahmen der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten (IUU-) Fischerei vorliegen oder im Falle eines hohen Risikos solche Verstöße verhindert werden sollen, oder

(c) *die Union beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abubrechen.*

Der in Unterabsatz 1 genannte ordnungsgemäß begründete Antrag ist auf einschlägige und geeignete Informationen zu stützen. Die Kommission setzt den Marktteilnehmer und den Flaggenmitgliedstaat unverzüglich davon in Kenntnis, wenn sie einen solchen ordnungsgemäß begründeten Antrag stellt. Auf einen solchen Antrag der Kommission folgt eine 15-tägige Konsultationsphase zwischen der Kommission und dem Flaggenmitgliedstaat.

6. *Versäumt* es der Flaggenmitgliedstaat, die **Genehmigung** gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verweigern, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen, kann die Kommission beschließen, die **Genehmigung** zu widerrufen **und** den Flaggenmitgliedstaat **sowie** den Marktteilnehmer **entsprechend** zu informieren.

6. *Bestätigt die Kommission nach Ablauf der in Absatz 5 genannten 15-tägigen Konsultationsphase ihren Antrag und versäumt* es der Flaggenmitgliedstaat, die **Erlaubnis** gemäß den Absätzen 4 und 5 zu verweigern, zu ändern, auszusetzen oder zu widerrufen, **so** kann die Kommission **nach weiteren fünf Tagen** beschließen, die **Erlaubnis** zu widerrufen, **wobei sie** den Flaggenmitgliedstaat **und** den Marktteilnehmer **über ihre Entscheidung** zu informieren **hat**.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Fischereifahrzeug der Union darf nur dann von einer **RFO** bewirtschaftete Bestände in den Gewässern eines Drittlands befischen, wenn dieses Land Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser **RFO** ist.

Geänderter Text

Ein Fischereifahrzeug der Union darf nur dann von einer **regionalen Fischereiorganisation** bewirtschaftete Bestände in den Gewässern eines Drittlands befischen, wenn dieses Land Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser **regionalen Fischereiorganisation** ist. **Falls vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen wurden, findet dieser**

Absatz ab dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Anwendung.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Union kann einen Teil der sektorbezogenen Finanzhilfen Drittländern zuweisen, mit denen sie partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei abgeschlossen hat, um auf diese Weise die Aufnahme dieser Drittländer in regionale Fischereiorganisationen zu unterstützen.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Union stellt sicher, dass partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit den Bestimmungen dieser Verordnung im Einklang stehen.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) von *seinem* **Flaggenmitgliedstaat** und und

(a) von **dem Drittland, das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Fischereitätigkeiten stattfinden,** und

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) von *dem Drittland* ausgestellt wurde, *das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden.*

Geänderter Text

(b) von *seinem Flaggenmitgliedstaat* ausgestellt wurde.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) *der Marktteilnehmer alle Gebühren und Geldstrafen gezahlt hat, die die zuständige Behörde des Drittlands in den zurückliegenden zwölf Monaten eingefordert hat.*

Geänderter Text

(c) der Marktteilnehmer alle Gebühren und

(ca) alle anwendbaren Geldstrafen gezahlt hat, die von der zuständigen Behörde des Drittlands nach Abschluss der anwendbaren rechtlichen Verfahren verhängt wurden.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(cb) das Fischereifahrzeug über eine von dem Drittland erteilte Erlaubnis verfügt.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12

Artikel 12

Verwaltung von *Fanggenehmigungen*

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat *eine Fanggenehmigung ausgestellt hat*, übermittelt er der Kommission den entsprechenden Antrag *auf Genehmigung durch das Drittland*.
2. Der in Absatz 1 genannte Antrag enthält die *in den Anhängen 1 und 2* aufgeführten Angaben zusammen mit allen sonstigen Angaben, die aufgrund des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erforderlich sind.
3. Der Flaggenmitgliedstaat sendet der Kommission den Antrag mindestens *zehn* Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet.
4. *Wenn* die Kommission *davon überzeugt ist, dass die in Artikel 11 genannten Bedingungen erfüllt sind*, leitet sie den Antrag an das Drittland weiter.
5. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine *Fanggenehmigung* für ein Fischereifahrzeug der Union auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat entsprechend.

Artikel 12

Verwaltung von *Fangerlaubnissen*

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat *festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstabe a, b und c erfüllt sind*, übermittelt er der Kommission den entsprechenden Antrag, *um die Erlaubnis des Drittlands zu erhalten*.
2. Der in Absatz 1 genannte Antrag enthält die *im Anhang* aufgeführten Angaben zusammen mit allen sonstigen Angaben, die aufgrund des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei erforderlich sind.
3. Der Flaggenmitgliedstaat sendet der Kommission den Antrag mindestens *fünfzehn* Tage vor Ablauf der Frist für die Übermittlung von Anträgen gemäß dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat *im Wege eines ordnungsgemäß begründeten Antrags* alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet.
4. *Innerhalb eines Zeitraums von 10 Kalendertagen nach Eingang des Antrags, oder innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt des Antrags, wenn gemäß Absatz 3 zusätzliche Informationen angefordert wurden, führt* die Kommission *eine vorläufige Untersuchung durch, um festzustellen, ob der Antrag die Voraussetzungen nach Artikel 11 erfüllt. Die Kommission leitet daraufhin* den Antrag an das Drittland weiter *oder unterrichtet den Mitgliedstaat, dass der Antrag abgelehnt wird*.
5. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine *Fangerlaubnis* für ein Fischereifahrzeug der Union *gemäß dem Abkommen* auszustellen, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat *unverzüglich*

entsprechend, *wenn möglich auf elektronischem Weg. Der Flaggenmitgliedstaat leitet diese Information unverzüglich an den Eigner des Fischereifahrzeugs weiter.*

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13

Vorschlag der Kommission

Artikel 13

Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

1. **Die Kommission kann feststellen, dass in einem bestimmten Jahr oder einem anderen relevanten Zeitraum der Durchführung** eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden und die Mitgliedstaaten, denen die entsprechenden Anteile zugeteilt wurden, darüber informieren.

2. Innerhalb von **zehn** Tagen nach Eingang dieser Information der Kommission können die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten

(a) der Kommission mitteilen, dass sie ihre Fangmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt **in dem Jahr oder dem betreffenden Zeitraum der Durchführung** nutzen werden, indem sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fanggenehmigungen, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum vorlegen, oder

(b) die Kommission über den Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterrichten.

3. Teilt ein Mitgliedstaat der

Geänderter Text

Artikel 13

Vorübergehende Neuaufteilung nicht ausgeschöpfter Fangmöglichkeiten im Rahmen von partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

1. **Nach Ablauf der ersten Hälfte** der Laufzeit eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei **kann die Kommission feststellen, dass** Fangmöglichkeiten nicht ausgeschöpft wurden, und die Mitgliedstaaten, denen die entsprechenden Anteile zugeteilt wurden, darüber informieren.

2. Innerhalb von **zwanzig** Tagen nach Eingang dieser Information der Kommission können die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten

(a) der Kommission mitteilen, dass sie ihre Fangmöglichkeiten zu einem späteren Zeitpunkt **in der zweiten Hälfte der Laufzeit** nutzen werden, indem sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum vorlegen, oder

(b) die Kommission über den Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unterrichten.

3. Teilt ein Mitgliedstaat der

Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit und bleiben somit Fangmöglichkeiten ungenutzt, kann die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung für die ungenutzten Fangmöglichkeiten an die anderen Mitgliedstaaten richten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde.

4. Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt dieses Aufrufs zur Interessenbekundung können diese Mitgliedstaaten die Kommission über ihr Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten informieren. Zur Stützung ihres Antrags übermitteln sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fanggenehmigungen, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum.

5. Wenn es für die Bewertung des Antrags als erforderlich erachtet wird, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten um *zusätzliche* Informationen ersuchen.

6. Bekunden die Mitgliedstaaten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde, kein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten, kann die Kommission einen Aufruf zur Interessenbekundung an alle Mitgliedstaaten richten. Ein Mitgliedstaat kann sein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten entsprechend den Bedingungen gemäß Absatz 4 bekunden.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 4 oder 5 vorgelegten Informationen nimmt die Kommission eine vorübergehende Neuaufteilung der ungenutzten Fangmöglichkeiten vor und wendet dabei das Verfahren gemäß Artikel 14 an.

Kommission keine der in Absatz 2 genannten Maßnahmen mit und bleiben somit Fangmöglichkeiten ungenutzt, kann die Kommission innerhalb von zehn Tagen nach der in Absatz 2 genannten Frist einen Aufruf zur Interessenbekundung für die ungenutzten Fangmöglichkeiten an die anderen Mitgliedstaaten richten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde.

4. Innerhalb von zehn Tagen nach Eingang dieses Aufrufs zur Interessenbekundung können diese Mitgliedstaaten die Kommission über ihr Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten informieren. Zur Stützung ihres Antrags übermitteln sie einen Fischereiplan mit ausführlichen Angaben zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum.

5. Wenn es für die Bewertung des Antrags als erforderlich erachtet wird, kann die Kommission die betreffenden Mitgliedstaaten um *ergänzende Informationen zur Zahl der beantragten Fangerlaubnisse, den geschätzten Fängen, dem Fanggebiet und dem Fangzeitraum* ersuchen.

6. Bekunden die Mitgliedstaaten, denen ein Teil der Fangmöglichkeiten zugeteilt wurde, kein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten, kann die Kommission *nach Ablauf der Frist von zehn Tagen* einen Aufruf zur Interessenbekundung an alle Mitgliedstaaten richten. Ein Mitgliedstaat kann sein Interesse an den ungenutzten Fangmöglichkeiten entsprechend den Bedingungen gemäß Absatz 4 bekunden.

7. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß den Absätzen 4 oder 5 vorgelegten Informationen *und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten* nimmt die Kommission eine nur vorübergehende Neuaufteilung der ungenutzten Fangmöglichkeiten vor und wendet dabei das Verfahren gemäß Artikel

14 an.

7a. Die Neuverteilung nach Absatz 7 kommt nur während der in Absatz 1 erwähnten zweiten Laufzeithälfte zur Anwendung und wird in diesem Zeitraum nur einmal vorgenommen.

7b. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über:

(a) die Mitgliedstaaten, denen die Neuaufteilung zugutekommt;

(b) die Mengen, die den Mitgliedstaaten zugewiesen wurden, denen die Neuaufteilung zugutekommt und

(c) die Kriterien, die für die Neuaufteilung verwendet wurden.

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13a

Vereinfachung der Verfahren zur jährlichen Verlängerung bestehender Fangerlaubnisse während des Geltungszeitraums eines Protokolls zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei

Während der Laufzeit eines mit der Union abgeschlossenen partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei sollten für die Verlängerung von Erlaubnissen für Fischereifahrzeuge, an deren Status (Eigenschaften, Flagge, Berechtigung bzw. Einhaltung) sich im Laufe eines Jahres nichts geändert hat, schnellere, flexiblere und einfachere Verfahren ermöglicht werden.

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Artikel 14

Verfahren zur Neuaufteilung

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verfahren zur Neuaufteilung ungenutzter Fangmöglichkeiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund der kurzen zur Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten verbleibenden Zeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 45 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.
3. Bei der Festlegung des Verfahrens zur Neuaufteilung wendet die Kommission folgende Kriterien an:
 - (a) Für die Neuaufteilung zur Verfügung stehende Fangmöglichkeiten;
 - (b) Zahl der antragstellenden Mitgliedstaaten;
 - (c) jedem antragstellenden Mitgliedstaat bei der ursprünglichen Zuteilung von Fangmöglichkeiten zugewiesener Anteil;
 - (d) bisherige Fangmengen und bisheriger Fischereiaufwand jedes antragstellenden Mitgliedstaats;
 - (e) Anzahl, Art und Merkmale der eingesetzten Schiffe und Fanggeräte;
 - (f) Übereinstimmung des von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgelegten Fischereiplans mit den Elementen gemäß den Buchstaben a bis e.

Artikel 14

Verfahren zur **vorübergehenden** Neuaufteilung

1. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten ein Verfahren zur **vorübergehenden** Neuaufteilung ungenutzter Fangmöglichkeiten festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
2. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit aufgrund der kurzen zur Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten verbleibenden Zeit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 45 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Diese gelten für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten.
3. Bei der Festlegung des Verfahrens zur Neuaufteilung wendet die Kommission **unter Berücksichtigung ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Faktoren** folgende **transparente und objektive** Kriterien an:
 - (a) Für die Neuaufteilung zur Verfügung stehende Fangmöglichkeiten;
 - (b) Zahl der antragstellenden Mitgliedstaaten;
 - (c) jedem antragstellenden Mitgliedstaat bei der ursprünglichen Zuteilung von Fangmöglichkeiten zugewiesener Anteil;
 - (d) bisherige Fangmengen und bisheriger Fischereiaufwand jedes antragstellenden Mitgliedstaats;
 - (e) Anzahl, Art und Merkmale der eingesetzten Schiffe und Fanggeräte;
 - (f) Übereinstimmung des von den antragstellenden Mitgliedstaaten vorgelegten Fischereiplans mit den Elementen gemäß den Buchstaben a bis e.

Die Kommission veröffentlicht ihre

Abänderung 44

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Sind die Fangbeschränkungen im Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Teil eines Jahres festgesetzt, **kann die Kommission einen Durchführungsrechtsakt erlassen, mit dem das Verfahren festgelegt wird, durch das die entsprechenden Fangmöglichkeiten monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Zeitraum auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 45 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

Geänderter Text

1. Sind die Fangbeschränkungen im Protokoll zu einem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei monatlich, vierteljährlich oder für einen anderen Teil eines Jahres festgesetzt, **so werden die Fangmöglichkeiten im Einklang mit der jährlichen Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten gemäß dem einschlägigen Rechtsakt der Union zugeteilt. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf gemeinsame Fangpläne einigen, in denen die monatlichen oder vierteljährlichen oder für einen anderen Teil des Jahres festgesetzten Fangbeschränkungen berücksichtigt werden.**

Abänderung 45

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. **Die Fangmöglichkeiten gemäß Absatz 1 werden im Einklang mit der jährlichen Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der einschlägigen Verordnung des Rates zugeteilt.**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 46

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

(a) von *seinem Flaggenmitgliedstaat*
und und

Geänderter Text

(a) von *dem Drittland, das die Hoheit
oder Gerichtsbarkeit über die Gewässer
hat, in denen die Tätigkeiten stattfinden,*
und

Abänderung 47

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) von *dem Drittland* ausgestellt wurde,
*das die Hoheit oder Gerichtsbarkeit über
die Gewässer hat, in denen die Tätigkeiten
stattfinden.*

Geänderter Text

(b) von *seinem Flaggenmitgliedstaat*
ausgestellt wurde.

Abänderung 48

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*Ein Flaggenmitgliedstaat kann eine
Fangerlaubnis für Fischereitätigkeiten in
Gewässern eines Drittlands erteilen, wenn
das Protokoll zu einem bestimmten
partnerschaftlichen Abkommen über
nachhaltige Fischerei, das sich auf die
betreffenden Gewässer bezieht, in Bezug
auf das betreffende Drittland zumindest in
den drei vorangegangenen Jahren nicht
in Kraft war.*

*Im Falle einer Verlängerung des
Protokolls verliert die Fangerlaubnis mit
Inkrafttreten des Protokolls automatisch
ihre Gültigkeit.*

Abänderung 49

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18**

Artikel 18

Bedingungen für die **Ausstellung** von **Fanggenehmigungen** durch einen Flaggenmitgliedstaat

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fanggenehmigung** für Fischereitätigkeiten erteilen, die außerhalb eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in den Gewässern eines Drittlands ausgeübt werden, wenn

(a) mit dem betreffenden Drittland kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht **oder das bestehende partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei ausdrücklich die Möglichkeit direkter Genehmigungen vorsieht**;

(b) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;

(c) der Marktteilnehmer alle nachstehenden Unterlagen vorgelegt hat:

– eine **nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Marktteilnehmer und dem Drittland von dem Drittland ausgestellte schriftliche Bestätigung der Bedingungen der geplanten direkten Genehmigung, mit der dem Marktteilnehmer Zugang zu den Fischereiresourcen gegeben wird, einschließlich der Dauer, der Bedingungen und der Fangmöglichkeiten ausgedrückt als Aufwands- oder Fangbeschränkungen**;

– einen Nachweis der Nachhaltigkeit der geplanten Fischereitätigkeiten auf der Grundlage

- einer von dem Drittland und/oder

Artikel 18

Voraussetzungen für die **Erteilung** von **Fangerlaubnissen** durch einen Flaggenmitgliedstaat

Ein Flaggenmitgliedstaat darf nur dann eine **Fangerlaubnis** für Fischereitätigkeiten erteilen, die außerhalb eines partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei in den Gewässern eines Drittlands ausgeübt werden, wenn

(a) mit dem betreffenden Drittland kein partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei besteht;

(b) die in Artikel 5 festgelegten Zulässigkeitskriterien erfüllt sind;

(ba) ein Überschuss der zulässigen Fangmenge besteht, wie in Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ gefordert;

(c) der Marktteilnehmer alle nachstehenden Unterlagen vorgelegt hat:

– **eine Kopie der geltenden Fischereivorschriften, die dem Marktteilnehmer vom Küstenstaat bereitgestellt werden**;

– eine **gültige Fangerlaubnis, die das Drittland für die vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten erteilt hat und in der die Bedingungen für den Zugang zu den Fischereiresourcen, einschließlich der Dauer, der Bedingungen und der Fangmöglichkeiten ausgedrückt in Aufwands- oder Fangbeschränkungen aufgeführt sind**;

– einen Nachweis der Nachhaltigkeit der geplanten Fischereitätigkeiten auf der Grundlage

- einer **wissenschaftlichen Bewertung**,

einer regionalen Fischereiorganisation
**vorgelegten wissenschaftlichen
Bewertung** und

- **einer** Prüfung der genannten Bewertung durch den Flaggenmitgliedstaat auf der Grundlage der Bewertung durch sein nationales Wissenschaftsinstitut;

- **eine Kopie der Fischereivorschriften des Drittlands;**

- eine amtliche Kontonummer bei einer öffentlichen Bank für die Zahlung aller Gebühren; und

(d) im Falle der Befischung von Arten, die von regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftet werden, das Drittland Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser Organisation ist.

die von dem Drittland und/oder einer regionalen Fischereiorganisation **und/oder einem regionalen Fischereigremium, dessen wissenschaftliche Kompetenz von der Kommission anerkannt wurde, vorgelegt wurde,** und

- **falls die Bewertung von dem Drittland vorgenommen wurde, einer** Prüfung der genannten Bewertung durch den Flaggenmitgliedstaat auf der Grundlage der Bewertung durch sein nationales Wissenschaftsinstitut **oder gegebenenfalls durch das Wissenschaftsinstitut eines Mitgliedstaats, der in Bezug auf die fragliche Fischerei über Kompetenz verfügt;**

- eine amtliche Kontonummer bei einer öffentlichen Bank für die Zahlung aller Gebühren und

(d) im Falle der Befischung von Arten, die von regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftet werden, das Drittland Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei dieser Organisation ist.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19

Vorschlag der Kommission

Artikel 19

Verwaltung direkter **Genehmigungen**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **eine Fanggenehmigung ausgestellt hat**, übermittelt er der Kommission die **entsprechenden Angaben gemäß Artikel 18 und den Anhängen 1 und 2.**

2. **Fordert die** Kommission **nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Übermittlung** der in Absatz 1 genannten Angaben **weitere Informationen oder**

Geänderter Text

Artikel 19

Verwaltung direkter **Erlaubnisse**

1. Sobald ein Flaggenmitgliedstaat **festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 18 erfüllt sind**, übermittelt er der Kommission die **im Anhang und in Artikel 18 aufgeführten relevanten Angaben anfordern.**

2. **Die** Kommission **führt eine vorläufige Untersuchung** der in Absatz 1 genannten Angaben **durch. Innerhalb einer Frist von 15 Tagen kann sie weitere**

Nachweise an, teilt der Flaggenmitgliedstaat dem Marktteilnehmer mit, dass er die betreffenden Fischereitatigkeiten aufnehmen kann, sofern ihm auch die direkte Genehmigung durch das Drittland erteilt worden ist.

3. Stellt die Kommission im Anschluss an das Ersuchen um weitere Informationen oder Nachweise gema Absatz 2 fest, dass die **Bedingungen** des Artikels 18 nicht erfullt sind, kann sie innerhalb von **zwei Monaten** nach Erhalt **aller** angeforderten Informationen oder Nachweise die Erteilung der **Fanggenehmigung** ablehnen.

4. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Genehmigung** fur ein Fischereifahrzeug der Union **auszustellen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **entsprechend**.

5. Setzt ein Drittland einen Flaggenmitgliedstaat davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Genehmigung** fur ein Fischereifahrzeug der Union **auszustellen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert der Flaggenmitgliedstaat die

Informationen oder Nachweise in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Angaben.

3. Stellt die Kommission im Anschluss an das Ersuchen um weitere Informationen oder Nachweise gema Absatz 2 fest, dass die **Voraussetzungen** des Artikels 18 nicht erfullt sind, kann sie innerhalb von **einem Monat** nach **dem ersten** Erhalt **der** angeforderten Informationen oder Nachweise die Erteilung der **Fangerlaubnis** ablehnen.

3a. Unbeschadet der Absatze 1 bis 3 dieses Artikels gilt fur Erlaubnisse, die innerhalb eines Zeitraums von hochstens 2 Jahren ab der Erteilung der ersten Erlaubnis mit denselben Bestimmungen und Bedingungen wie die erste Erlaubnis verlangert werden sollen, dass der Mitgliedstaat, nachdem er festgestellt hat, dass die Voraussetzungen von Artikel 18 erfullt sind, eine direkte Fangerlaubnis erteilen kann und die Kommission unverzuglich daruber in Kenntnis zu setzen hat. Die Kommission kann innerhalb von 15 Tagen gema dem in Artikel 7 niedergelegten Verfahren Widerspruch einlegen.

4. Setzt ein Drittland die Kommission davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Erlaubnis** fur ein Fischereifahrzeug der Union **zu erteilen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert die Kommission den Flaggenmitgliedstaat **unverzuglich daruber, woraufhin dieser den Eigentumer des Schiffs davon in Kenntnis setzt**.

5. Setzt ein Drittland einen Flaggenmitgliedstaat davon in Kenntnis, dass es beschlossen hat, eine direkte **Erlaubnis** fur ein Fischereifahrzeug der Union **zu erteilen**, zu verweigern, auszusetzen oder zu widerrufen, so informiert der Flaggenmitgliedstaat die

Kommission entsprechend.

6. Der Marktteilnehmer stellt dem Flaggenmitgliedstaat eine Kopie der zwischen ihm und dem Drittland vereinbarten endgültigen Bedingungen, einschließlich einer Kopie der direkten **Genehmigung**, zur Verfügung.

Kommission **und den Eigentümer des Fischreifahrzeugs unverzüglich** entsprechend.

6. Der Marktteilnehmer stellt dem Flaggenmitgliedstaat eine Kopie der zwischen ihm und dem Drittland vereinbarten endgültigen Bedingungen, einschließlich einer Kopie der direkten **Erlaubnis**, zur Verfügung.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 20a

Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union in regionalen Fischereiorganisationen

***Zur Umsetzung der internationalen
Verpflichtungen der Union in regionalen
Fischereiorganisationen und im Einklang
mit den in Artikel 28 der Verordnung
(EU) Nr. 1380/2013 genannten Zielen
fördert die Union regelmäßige
unabhängige Leistungsüberprüfungen
und spielt eine aktive Rolle bei der
Einrichtung und Stärkung von
Überwachungsausschüssen in allen
regionalen Fischereiorganisationen,
denen sie als Vertragspartei angehört. Sie
überzeugt sich insbesondere davon, dass
diese Überwachungsausschüsse die
allgemeine Überwachung der Umsetzung
der außenpolitischen Aspekte der
Gemeinsamen Fischereipolitik und der
innerhalb der regionalen
Fischereiorganisation beschlossenen
Maßnahmen sicherstellen.***

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe -a (neu)

(-a) die Union Vertragspartei der regionalen Fischereiorganisation ist;

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) es in das entsprechende Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation eingetragen wurde und

(b) es in das entsprechende Register oder Verzeichnis **zugelassener Schiffe** der regionalen Fischereiorganisation eingetragen wurde und

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 23

Artikel 23

Registrierung durch regionale Fischereiorganisationen

Registrierung durch regionale Fischereiorganisationen

1. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste(n) der **Schiffe**, denen er Fischereitätigkeiten im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation genehmigt hat.

1. Der Flaggenmitgliedstaat übermittelt der Kommission die Liste(n) der **Fischereifahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, die aktiv sind und gegebenenfalls über entsprechende Fangaufzeichnungen verfügen** und denen er Fischereitätigkeiten im Rahmen einer regionalen Fischereiorganisation genehmigt hat.

2. Die Liste(n) gemäß Absatz 1 wird/werden entsprechend den Anforderungen der regionalen Fischereiorganisation erstellt, und die Angaben gemäß **den Anhängen 1 und 2** werden beigelegt.

2. Die Liste(n) gemäß Absatz 1 wird/werden entsprechend den Anforderungen der regionalen Fischereiorganisation erstellt, und die Angaben gemäß **dem Anhang** werden beigelegt.

3. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat alle zusätzlichen Informationen anfordern, die sie für

3. Die Kommission kann von dem Flaggenmitgliedstaat **innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Liste** alle zusätzlichen

notwendig erachtet.

4. **Wenn** die Kommission davon überzeugt **ist**, dass die **in** Artikel 22 **genannten Bedingungen** erfüllt sind, sendet sie die Liste(n) der zugelassenen Schiffe an die regionale Fischereiorganisation.

5. Ist das Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation nicht öffentlich zugänglich, so **unterrichtet** die Kommission **den Flaggenmitgliedstaat über** die **darin aufgenommenen Schiffe**.

Informationen anfordern, die sie für notwendig erachtet. **Die Anforderung zusätzlicher Informationen ist zu begründen.**

4. **Ist** die Kommission davon überzeugt, dass die **Voraussetzungen von** Artikel 22 erfüllt sind, **so** sendet sie die Liste(n) der zugelassenen Schiffe **innerhalb von 15 Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Liste** an die regionale Fischereiorganisation.

5. Ist das Register oder Verzeichnis der regionalen Fischereiorganisation nicht öffentlich zugänglich, so **leitet** die Kommission **die Liste der zugelassenen Schiffe an die Mitgliedstaaten weiter**, die **an der betreffenden Fischerei beteiligt sind**.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24

Vorschlag der Kommission

Artikel 24

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Fischereitätigkeiten, die **von Fischereifahrzeugen der Union mit einer Länge über alles von mehr als 24 Metern** auf Hoher See ausgeübt werden.

Geänderter Text

Artikel 24

Anwendungsbereich

Dieses Kapitel gilt für Fischereitätigkeiten, die auf Hoher See ausgeübt werden.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) **ihm sein Flaggenmitgliedstaat eine Fanggenehmigung erteilt hat;** und

Geänderter Text

(a) **ihm vom Flaggenmitgliedstaat des betreffenden Fischereifahrzeugs eine Fangerlaubnis erteilt wurde, und zwar auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Evaluierung, bei der die Nachhaltigkeit der vorgeschlagenen Fischereitätigkeiten bewertet wurde und**

die von seinem Wissenschaftsinstitut oder gegebenenfalls dem Wissenschaftsinstitut eines Mitgliedstaats mit Kompetenz in Bezug auf die fragliche Fischerei bestätigt wurde, und

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein **Flaggenstaat** darf nur dann eine **Fanggenehmigung** für Fischereitätigkeiten auf Hoher See erteilen, wenn **die Förderkriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind**.

Geänderter Text

Ein **Flaggenmitgliedstaat** darf nur dann eine **Fangerlaubnis** für Fischereitätigkeiten auf Hoher See erteilen, wenn

- (a) die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt sind;**
- (b) die geplanten Fischereitätigkeiten**
 - **sich auf einen ökosystembasierten Ansatz im Fischereimanagement im Sinne von Artikel 4 Nummer 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützen und**
 - **in Einklang mit einer vom nationalen Wissenschaftsinstitut des betreffenden Flaggenmitgliedstaats vorgelegten wissenschaftlichen Bewertung stehen, in der auf die Erhaltung der lebenden Meeresschätze und der maritimen Lebensräume abgestellt wird.**

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27

Vorschlag der Kommission

Artikel 27

Mitteilung an die Kommission

Ein Flaggenmitgliedstaat informiert die Kommission mindestens **15** Kalendertage

Geänderter Text

Artikel 27

Mitteilung an die Kommission

Ein Flaggenmitgliedstaat informiert die Kommission mindestens **8,5** Kalendertage

vor dem Beginn der geplanten Fischereitatigkeiten auf Hoher See uber die Fanggenehmigung und legt die Angaben gema *den Anhangen 1 und 2* vor.

vor dem Beginn der geplanten Fischereitatigkeiten auf Hoher See uber die Fanggenehmigung und legt die Angaben gema *dem Anhang* vor.

Abanderung 59

Vorschlag fur eine Verordnung Artikel 28.

Vorschlag der Kommission

Artikel 28.

Grundsatze

1. Ein Fischereifahrzeug der Union darf keine Fischereitatigkeiten im Rahmen von Chartervereinbarungen durchfuhren, wenn ein partnerschaftliches Abkommen uber nachhaltige Fischerei besteht, es sei denn, das Abkommen sieht etwas anderes vor.

2. Ein Fischereifahrzeug der Union darf zu keinem Zeitpunkt Fischereitatigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchfuhren oder Untervercharterung betreiben.

3. Ein gechartertes Unionsschiff darf die Fangmoglichkeiten seines Flaggenmitgliedstaats nicht nutzen. Die Fange eines gecharterten Schiffs werden auf die Fangmoglichkeiten des charternden Landes angerechnet.

Geandelter Text

Artikel 28.

Grundsatze

1. Ein Fischereifahrzeug der Union darf keine Fischereitatigkeiten im Rahmen von Chartervereinbarungen durchfuhren, wenn ein partnerschaftliches Abkommen uber nachhaltige Fischerei besteht.

2. Ein Fischereifahrzeug der Union darf zu keinem Zeitpunkt Fischereitatigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchfuhren oder Untervercharterung betreiben.

2a. Die Fischereifahrzeuge der Union durfen im Rahmen von Chartervereinbarungen nur dann in von einer regionalen Fischereiorganisation bewirtschafteten Gewassern tatig werden, wenn der Staat, an den das Fischereifahrzeug verchartert wurde, Vertragspartei dieser Organisation ist.

3. Wahrend des Charterzeitraums darf ein gechartertes Unionsschiff die Fangmoglichkeiten seines Flaggenmitgliedstaats nicht nutzen. Die Fange eines gecharterten Schiffs werden auf die Fangmoglichkeiten des charternden Staates angerechnet.

3a. Diese Verordnung beruhrt nicht die Verantwortlichkeiten des Flaggenmitgliedstaats bezuglich seiner Verpflichtungen im Rahmen des Volkerrechts, der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder anderer

***Bestimmungen der Gemeinsamen
Fischereipolitik, einschließlich der
Berichterstattungspflichten.***

Abänderung 60

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

(b) die Chartervereinbarung in der **Fanggenehmigung** aufgeführt **ist**.

Geänderter Text

(b) die **Einzelheiten der** Chartervereinbarung in der **Fangerlaubnis** aufgeführt **sind, einschließlich der Laufzeit, der Fangmöglichkeiten und der Fischereizone**.

Abänderung 61

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Werden an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union im Rahmen eines Beobachterprogramms Daten erhoben, übermittelt der Betreiber des Fischereifahrzeugs diese Daten an seinen Flaggenmitgliedstaat.

Geänderter Text

Werden an Bord eines Fischereifahrzeugs der Union im Rahmen eines Beobachterprogramms **gemäß den Rechtsvorschriften der Union oder der regionalen Fischereiorganisation** Daten erhoben, **so** übermittelt der Betreiber des Fischereifahrzeugs diese Daten an seinen Flaggenmitgliedstaat.

Abänderung 62

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31**

Vorschlag der Kommission

Artikel 31

Informationen für Drittländer

1. Werden Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Titels durchgeführt **und ist dies in dem partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei**

Geänderter Text

Artikel 31

Informationen für Drittländer

1. Werden Fischereitätigkeiten im Rahmen dieses Titels durchgeführt, **so** übermittelt der Betreiber eines Fischereifahrzeugs der Union die

mit dem betreffenden Drittland vorgesehen, übermittelt der Betreiber eines Fischereifahrzeugs der Union die jeweiligen Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen **an das Drittland und sendet seinem** Flaggenmitgliedstaat **eine Kopie dieser Mitteilung**.

2. Der Flaggenmitgliedstaat bewertet die Übereinstimmung der gemäß Absatz 1 an das Drittland übermittelten Daten mit den Daten, die er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhalten hat.

3. Die Nichtübermittlung von Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen an das in Absatz 1 genannte Drittland gilt hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen und anderer in der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehener Maßnahmen als schwerer Verstoß. Die Schwere des Verstoßes wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unter Berücksichtigung von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Zuwiderhandelnden und Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes festgelegt.

jeweiligen Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen **sowohl an den** Flaggenmitgliedstaat **als auch an das Drittland**.

2. Der Flaggenmitgliedstaat bewertet die Übereinstimmung der gemäß Absatz 1 an das Drittland übermittelten Daten mit den Daten, die er gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 erhalten hat. **Im Falle einer Datenabweichung prüft der Mitgliedstaat, ob es sich dabei um eine IUU-Fischerei im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 handelt, und ergreift geeignete Maßnahmen nach Maßgabe der Artikel 43 bis 47 der genannten Verordnung**.

3. Die Nichtübermittlung von Fangmeldungen und Anlandeerkklärungen an das in Absatz 1 genannte Drittland gilt hinsichtlich der Anwendung von Sanktionen und anderer in der Gemeinsamen Fischereipolitik vorgesehener Maßnahmen als schwerer Verstoß. Die Schwere des Verstoßes wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats unter Berücksichtigung von Kriterien wie Art des Schadens, Schadenswert, wirtschaftliche Lage des Zuwiderhandelnden und Ausmaß oder Wiederholung des Verstoßes festgelegt.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Titel III – Nummer 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 31a

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer regionalen Fischereiorganisation

Ein Fischereifahrzeug eines Drittlands darf nur dann von einer regionalen Fischereiorganisation bewirtschaftete

Bestände in Unionsgewässern befischen, wenn das Drittland Vertragspartei dieser regionalen Fischereiorganisation ist.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fangerlaubnis erteilt.

Geänderter Text

1. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland darf keine Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern ausüben, es sei denn, die Kommission hat ihm eine Fangerlaubnis erteilt. ***Eine solche Fangerlaubnis wird ihm nur erteilt, wenn es die Zulässigkeitskriterien gemäß Artikel 5 erfüllt.***

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist, ***und*** die Bestimmungen des betreffenden Fischereiabkommens ***beachten.***

Geänderter Text

2. Ein Fischereifahrzeug aus einem Drittland, das in den Unionsgewässern fischen darf, muss die Vorschriften, die für die Fischereitätigkeiten der Schiffe der Union in der Fischereizone gelten, in der es tätig ist, ***beachten. Sollten*** die Bestimmungen des betreffenden Fischereiabkommens ***abweichen, so müssen diese ausdrücklich aufgeführt sein, und zwar entweder in dem betreffenden Abkommen oder in Form von Vorschriften, die mit dem Drittland bei der Durchführung dieses Abkommens vereinbart werden.***

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33

Artikel 33

Artikel 33

Bedingungen für Fanggenehmigungen

Voraussetzungen für die Erteilung von Fangerlaubnissen

Die Kommission darf einem Fischereifahrzeug eines Drittlands nur dann eine **Genehmigung** für Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilen, wenn

Die Kommission darf einem Fischereifahrzeug eines Drittlands nur dann eine **Erlaubnis** für Fischereitätigkeiten in den Unionsgewässern erteilen, wenn

(-a) ein Überschuss der zulässigen Fangmenge besteht, der die vorgeschlagenen Fangmöglichkeiten abdeckt, wie in Artikel 62 Absatz 2 und 3 SRÜ gefordert;

(a) die Angaben gemäß **den Anhängen 1 und 2** zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en) vollständig und richtig sind; das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben;

(a) die Angaben gemäß **dem Anhang** zu dem Fischereifahrzeug und dem/n dazugehörigen Hilfsschiff(en) vollständig und richtig sind; das Fischereifahrzeug und alle dazugehörigen Hilfsschiffe eine IMO-Nummer haben, **sofern dies gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union vorgeschrieben ist;**

(b) in den zwölf Monaten vor **dem Antrag auf eine Fanggenehmigung** weder **über** den **Marktteilnehmer** noch **über** das Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes **nach nationalem Recht des Mitgliedstaats gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und Artikel 90 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates** verhängt wurde;

(b) in den zwölf Monaten vor **der Beantragung der Fangerlaubnis** weder **gegen** den **Kapitän des Fischereifahrzeugs** noch **gegen** das **betreffende** Fischereifahrzeug eine Sanktion wegen eines schweren Verstoßes verhängt wurde;

(c) das Fischereifahrzeug **nicht auf** einer **IUU-Liste steht und/oder das Drittland nicht** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates als nichtkooperierend ermittelt oder auf die Liste gesetzt wurde und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt;

(c) das Fischereifahrzeug **auf keiner Liste der IUU-Schiffe aufgeführt ist, die von einem Drittland, einer regionalen Fischereiorganisation oder der Union** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates **aufgestellt wurde, und/oder das Drittland nicht** als nichtkooperierend ermittelt oder auf die Liste gesetzt wurde und nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1026/2012 als Land ausgewiesen wurde, das nicht nachhaltigen Fischfang zulässt;

(d) das Fischereifahrzeug im Rahmen

(d) das Fischereifahrzeug im Rahmen

des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland zugelassen ist und gegebenenfalls auf der im Rahmen dieses Abkommens geltenden Schiffsliste steht.

des Fischereiabkommens mit dem betreffenden Drittland zugelassen ist und gegebenenfalls auf der im Rahmen dieses Abkommens geltenden Schiffsliste steht.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission kann die **Genehmigung** verweigern, aussetzen oder widerrufen, **wenn eine wesentliche Änderung der Umstände eingetreten ist, wenn zwingende politische Gründe, unter anderem internationale Menschenrechtsstandards oder die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten oder unregulierten Fischerei, eine solche Maßnahme rechtfertigen oder wenn die Union aus einem der genannten oder einem anderen zwingenden politischen Grund beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder abzubrechen.**

Geänderter Text

2. Die Kommission kann die **Erlaubnis in Fällen** verweigern, aussetzen oder widerrufen,

(a) **die unter anderem mit internationalen Menschenrechtsstandards im Zusammenhang stehen,**

(b) **in denen äußerst dringliche Gründe im Zusammenhang mit einer ernststen Bedrohung für die nachhaltige Nutzung, Bewirtschaftung und Erhaltung lebender Meeresschätze vorliegen,**

(c) **in denen ein Eingreifen erforderlich ist, um einen schweren Verstoß im Hinblick auf Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 im Zusammenhang mit illegaler, ungemeldeter oder unregulierter Fischerei zu verhindern oder**

(d) **wenn die Union aus einem der genannten oder einem anderen zwingenden politischen Grund beschlossen hat, die Beziehungen zu dem betreffenden Drittland auszusetzen oder**

abzubrechen.

Wenn die Kommission die Erlaubnis gemäß Unterabsatz 1 verweigert, aussetzt oder widerruft, hat sie das Drittland davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt die Kommission fest, dass ein Drittland die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so nimmt die Kommission Abzüge von den Quoten vor, die diesem Land für den Bestand oder die Bestandsgruppe in den Folgejahren zusteht.

Geänderter Text

1. Stellt die Kommission fest, dass ein Drittland die ihm zugeteilten Quoten für einen Bestand oder eine Bestandsgruppe überschritten hat, so nimmt die Kommission Abzüge von den Quoten vor, die diesem Land für den Bestand oder die Bestandsgruppe in den Folgejahren zusteht. ***Der Umfang der Abzüge bemisst sich nach Artikel 105 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.***

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39

Vorschlag der Kommission

Artikel 39

Unionsregister der ***Fanggenehmigungen***

1. Die Kommission erstellt und betreibt ein elektronisches ***Unionsregister*** der ***Fanggenehmigungen***, das aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil besteht. Dieses Register

- (a) enthält alle ***Informationen gemäß den Anhängen 1 und 2*** und zeigt den Status jeder ***Genehmigung*** in Echtzeit;
- (b) wird für den Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

Geänderter Text

Artikel 39

Unionsregister der ***Fangerlaubnisse***

1. Die Kommission erstellt und betreibt ein elektronisches ***Register*** der ***Fangerlaubnisse***, das ***alle gemäß den Titeln II und III erteilten Fangerlaubnisse beinhaltet und*** aus einem öffentlich zugänglichen und einem gesicherten Teil besteht. Dieses Register

- (a) enthält alle ***im Anhang aufgeführten Informationen*** und zeigt den Status jeder ***Erlaubnis*** in Echtzeit;
- (b) wird für den Austausch von Daten und Informationen zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten

verwendet und

(c) wird ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiflotten verwendet.

2. Das Verzeichnis der **Fanggenehmigungen** in dem Register ist öffentlich zugänglich und enthält alle nachstehenden Informationen:

(a) Name und Flagge des Schiffs;

(b) Art der **Genehmigung** und

(c) Zeit und Gebiet, in dem Fischereitätigkeiten genehmigt sind (Anfangs- und Enddatum, Fischereizone).

3. Die Mitgliedstaaten nutzen das Register, um der Kommission Fanggenehmigungen zu übermitteln und die Angaben gemäß den Anforderungen der Artikel 12, 19, 23 und 27 auf dem neuesten Stand zu halten.

verwendet und

(c) wird ausschließlich zum Zwecke einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Fischereiflotten verwendet.

2. Das Verzeichnis der **Fangerlaubnisse** in dem Register ist öffentlich zugänglich und enthält alle nachstehenden Informationen:

(a) Name und Flagge des Schiffs **sowie seine CFR-Kennnummer und seine IMO-Nummer, soweit dies nach den Rechtsvorschriften der Union vorgeschrieben ist;**

(aa) Name des Eigentümers des Unternehmens und des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Ort und Land, in dem diese ihren Wohnsitz haben;

(b) Art der **Erlaubnis, einschließlich der Fangmöglichkeiten**, und

(c) Zeit und Gebiet, in dem Fischereitätigkeiten genehmigt sind (Anfangs- und Enddatum, Fischereizone).

3. Die Mitgliedstaaten nutzen das Register, um der Kommission Fanggenehmigungen zu übermitteln und die Angaben gemäß den Anforderungen der Artikel 12, 19, 23 und 27 auf dem neuesten Stand zu halten.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Um das Unionsregister der Fanggenehmigungen in Betrieb zu nehmen und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die technischen Anforderungen der Übermittlung zu erfüllen, leistet die Kommission den betroffenen Mitgliedstaaten technische Unterstützung. Zu diesem Zweck unterstützt sie die nationalen Behörden bei der Übermittlung der benötigten

Angaben durch die Marktteilnehmer für jede Art von Erlaubnis und entwickelt bis ... [sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] eine EDV-Anwendung für die Mitgliedstaaten, um ihnen die automatische Übermittlung der Daten in Echtzeit zu den Erlaubnisunterlagen und zu den Merkmalen der Schiffe an das Unionsregister der Fangerlaubnisse zu ermöglichen.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die technische und finanzielle Unterstützung der Informationsübermittlung können die Mitgliedstaaten eine Finanzhilfe des Europäischen Meeres- und Fischereifonds gemäß Artikel 76 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{27a} erhalten.

^{27a} Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 – Absatz 2

2. Die Kommission oder die von ihr bezeichnete Stelle kann im Rahmen von Fischereiabkommen zwischen der Union und Drittländern und im Rahmen von regionalen Fischereiorganisationen oder ähnlichen Fischereiorganisationen, denen die Union als Vertragspartei oder kooperierende Nichtvertragspartei angehört, sachdienliche Informationen über Verstöße gegen diese Verordnung oder schwere Verstöße gemäß Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 und Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009, an andere Parteien dieser Abkommen oder Organisationen vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedstaats der die Information bereitgestellt hat, und im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 weitergeben.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 – Absatz 2

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 wird der Kommission übertragen.

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absatz 2 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]*** übertragen. ***Die Kommission erstellt bis spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung Anhang II a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Anhang IIa

Liste der zur Erteilung einer Fangerlaubnis vorzulegenden Informationen

** Pflichtfelder (Die Nummern 22 bis 25
und 28 bis 48 müssen nicht ausgefüllt
werden, wenn die entsprechenden
Angaben anhand der CFR- oder IMO-
Nummer automatisch aus dem
Flottenregister der Union abgerufen
werden können.)*

- | <i>I</i> | <i>ANTRAGSTELLER</i> |
|----------|--|
| <i>1</i> | <i>Identifikationsnummer des
Schiffes (IMO-Nummer, CFR-
Nummer usw.)</i> |
| <i>2</i> | <i>Schiffsname</i> |
| <i>3</i> | <i>Name des Marktteilnehmers*</i> |
| <i>4</i> | <i>E-Mail-Adresse*</i> |
| <i>5</i> | <i>Anschrift</i> |

- 6 *Faxnummer*
- 7 *Steuernummer (SIRET, NIF...)**
- 8 *Telefonnummer*
- 9 *Name des Eigentümers*
- 10 *E-Mail-Adresse**
- 11 *Anschrift*
- 12 *Faxnummer*
- 13 *Telefonnummer*
- 14 *Name der Vereinigung oder des Vertreters des Marktteilnehmers**
- 15 *E-Mail-Adresse**
- 16 *Anschrift*
- 17 *Faxnummer*
- 18 *Telefonnummer*
- 19 *Name des Kapitäns/Namen der Kapitäne**
- 20 *E-Mail-Adresse**
- 21 *Staatsangehörigkeit**
- 22 *Faxnummer*
- 23 *Telefonnummer*
- II *FISCHEREIKATEGORIE, FÜR DIE EINE FANGERLAUBNIS BEANTRAGT WIRD***
- Art der Erlaubnis (Fischereiabkommen, direkte Erlaubnis, regionale Fischereiorganisation, Hohe See, Charter, Hilfsschiff)*
- 24 *Schiffstyp (FAO-Code)**
- 25 *Fanggerätetyp (FAO-Code)**
- 26 *Fischereigebiete (FAO Code)**
- 27 *Zielarten (FAO-Code oder Fischereikategorie gemäß partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei)**
- 28 *Beantragte Dauer der Genehmigung (Beginn und*

- Ende)*
- 29 *RFO-Registernummer (sofern bekannt)**
- 30 *Liste der Hilfsschiffe:
Name/IMO-Nummer/CFR-
Nummer*
- III** **CHARTERN**
- 31 *im Rahmen einer
Chartervereinbarung tätiges
Schiff*: Ja/Nein*
- 32 *Art der Chartervereinbarung*
- 33 *Charterzeitraum (Beginn und
Ende)**
- 34 *Dem Schiff im Rahmen einer
Chartervereinbarung zugeteilte
Fangmöglichkeiten (in
Tonnen)**
- 35 *Drittland, das dem Schiff im
Rahmen einer
Chartervereinbarung
Fangmöglichkeiten zuteilt**